

zu Fortsetzung ihrer Studien zu beurlauben und nur zu den jährlichen Cantonnementsübungen von dem Urlaub einzuziehen.

Der Bericht sagt:

§. 12.

Der erste Satz entspricht der Vorschrift in §. 33 des mehrberegten Gesetzes vom 3. Juni 1852. Durch letztere wurde nämlich anstatt der früher zulässigen Benennung der „Truppengattung“ nur die Benennung der „Infanterie-Abtheilung“ gestattet, bei welcher der betreffende Studirende zc. einzutreten wünscht. Der zweite Satz dagegen ist aus §. 11 des Gesetzes vom 9. November 1848 entlehnt — und beweist dieses Beispiel wieder recht einleuchtend, wie sehr die Verschmelzung der in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen in ein Ganzes als wünschenswerth erscheinen mußte.

Die Deputation empfiehlt den Paragraphen zur Annahme.

Staatsminister v. Rabenhorst: Ich erlaube mir, die sehr geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, wie sehr der Antrag des Herrn Dr. Hermann sich hier als nachtheilig herausstellt. Also zur Infanterie sollen sie ausgebildet werden! Wir haben aber Artilleristen, wir haben Reiter in der Militäranstalt, es ist also ganz gegen die militärische Bestimmung. Der Reiter muß reiten lernen, ebenso muß der Artillerist seine Übung haben, warum sollen diese gerade zur Infanterie ausgebildet werden? Es würde unbedingt von Seiten der Regierung durch Verordnung im Sinne des Herrn Dr. Hermann verfahren worden sein. Nun aber ist Etwas in das Gesetz gekommen, was eine zweite Abänderung nothwendig macht. So kann es nicht füglich stehen bleiben.

Abg. Dr. Hermann: Ich glaube es wird doch ein Unterschied zu machen sein zwischen solchen Schülern der Anstalt, welche vom Militär dahin commandirt worden sind, um sich bloß zu Rosärzten und Curtschmieden auszubilden, und zwischen solchen, welche allgemeine wissenschaftliche Studien dort machen wollen, denen Gymnasialbildung oder wenigstens die Ausbildung eines Gewerbeschülers vorausgehen muß. Deshalb und gerade wegen der Folgerung nach §. 12 habe ich mich veranlaßt gefunden, diesen Antrag zu stellen. Wir wünschen, daß der Stand Derjenigen, welche der Thierheilkunde sich widmen, gehoben werde und wollen deshalb die Umgestaltung der Thierarzneischule, consequenterweise müssen wir auch, da wo sich Gelegenheit darbietet, auf diese Hebung hinzuwirken, dieselbe benutzen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand das Wort?

Referent Abg. v. König: Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß nach meiner Ansicht zu unterscheiden ist zwischen studirenden Militärpflichtigen auf der Thierarzneischule, welche sich zurückstellen lassen wollen, und zwischen

wirklich bereits ausgehobenen Soldaten, welche auf die Thierarzneischule commandirt werden. Meiner Ansicht nach wird es, ungeachtet der Antrag des Dr. Hermann angenommen worden ist, einer Abänderung von §. 12 nicht bedürfen.

Staatsminister v. Rabenhorst: Herr Präsident! Jedenfalls muß sich die Regierung verwahren, daß durch diesen Antrag irgend ein Nachtheil entstehen könnte; denn wenn junge Leute die Absicht haben, später in das Militär einzutreten und dort studiren, warum sollen sie nicht in der Truppe ausgeübt werden können, in welcher sie künftighin dienen wollen, wo man wünscht, daß sie zu dienen haben? Bei der Infanterie braucht man sie gar nicht!

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt über §. 12, so werde ich zur Fragstellung übergehen. — Nimmt die Kammer den §. 12 an? — Angenommen!

Referent Abg. v. König:

b) wegen noch zu erwartender Körperlänge.

§. 13.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche zwar zum Dienste in der Armee tüchtig befunden worden, jedoch nur eine Körperlänge von 67 Zoll einschließlich bis zu 68 Zoll ausschließlich haben, sind auf Anordnung der obern Militärbehörde, dafern der Mannschaftsbedarf bei der activen Armee es gestattet, nach der Ordnung, welche die Maßlänge und, bei deren Gleichheit, das höhere Alter an die Hand giebt, einstweilen zurückzustellen und auf die Dauer der Zurückstellung unter Controle zu halten.

Der Bericht sagt:

§. 13.

Die §§. 13 bis mit 20 enthalten Bestimmungen über Erweiterung der bisher nur in Betreff der Studirenden und Zöglinge gewisser Anstalten — §. 8 der Vorlage — üblichen Zurückstellung. Hiernach sollen künftig noch zurückgestellt werden:

- a) für den Fall, daß es an der erforderlichen Zahl größerer Leute nicht mangelt, Diejenigen, welche nur eine Körperlänge von 67 Zoll einschließlich, bis zu 68 Zoll ausschließlich haben;
- b) unbedingt und für die Dauer eines Jahres Diejenigen, welche unter den in §. 20 angegebenen nähern Bestimmungen als zur Zeit untüchtig bezeichnet werden.

Die unter a gehörigen Militärpflichtigen wurden nach den bisherigen Vorschriften ohne Weiteres in den Dienst eingestellt. Der Grund, weshalb sie künftig zurückgestellt und, so lange es an größern Militärpflichtigen nicht mangelt, zum Dienste nicht eingestellt werden sollen, ist ein doppelter:

- 1) um stets das Mittel an der Hand zu haben, von den überzähligen Gestellten denjenigen Theil, welcher den Bedarf übersteigt, wieder nach einer gewissen Ordnung entlassen zu können, und
- 2) um Diejenigen von der Dienstpflicht zu befreien, welche